

Bundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz - GUG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch den Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitung der Zugang der rechtsuchenden Bevölkerung zum Grundbuch erleichtert werden. Nach dieser grundlegenden Reform sind sowohl Grundbuchs- als auch Katastereintragungen in einer zentralen Grundstücksdatenbank gemeinsam zu speichern und können von den Grundbuchsgerichten mittels Datenentstationen abgerufen bzw. im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit geändert werden. Eine Grundbuchsabfrage steht weiters den Notaren und Rechtsanwälten zu, die jedermann Grundbucheinsicht zu gewähren haben, die Befugnis kann aber auch anderen Personen, u.a. Kreditinstituten, bei entsprechendem Bedarf erteilt werden. Die vorgesehenen Änderungen beschränken sich grundsätzlich auf die Behandlung des derzeitigen Hauptbuches, insbesondere den Vollzug von Eintragungen und die Herstellung von Grundbuchsabschriften; im übrigen soll die Gestaltung des Grundbuchwesens weitgehend unangetastet bleiben, vor allem die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte sowie die Entscheidung durch Richter oder Rechtspfleger.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz - GUG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

Dr. Anna D e m u t h
Obmann